

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

08.11.2023

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage:

§ 78 SGB VIII
Landesjugendhilfegesetz
Satzung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII auf der Grundlage einer Geschäftsordnung gemäß Anlage 1.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung aller notwendigen Schritte zur Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In der Arbeitsgemeinschaft soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben wurde durch Vertreter der freien Jugendhilfe angeregt, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu prüfen.

In einem intensiven fachlichen Abstimmungsprozess sind durch die Verwaltung verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft worden. Dabei sollte mit Blick auf die inhaltlich-fachliche Ausrichtung einer Arbeitsgemeinschaft eine klare Abgrenzung zum Aufgabenbereich des bestehenden Unterausschuss Jugendhilfeplanung erfolgen.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.11.2022 vorgestellt und erörtert worden. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

In Abstimmung mit dem Fachamt und dem Rechtsamt wurde eine Geschäftsordnung erstellt, die neben den Zielen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft auch deren Zweck und personelle Besetzung inkl. Entscheidungskompetenzen festlegt.

Nach Beschlussfassung erfolgt die personelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mithilfe eines Interessenbekundungsverfahrens.